

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 3818
Urteil Nr. 157/2006 vom 18. Oktober 2006

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in Bezug auf die Artikel 161 und 164 des Zivilgesetzbuches, gestellt vom Gericht erster Instanz Verviers.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren

In seinem Urteil vom 21. November 2005 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen R. Fassbender und andere, dessen Ausfertigung am 25. November 2005 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Verviers folgende präjudizielle Fragen gestellt:

1. « Verstößt Artikel 164 des Zivilgesetzbuches, in Verbindung mit den Artikeln 161 und 163 des Zivilgesetzbuches, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 12 der Europäischen Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, insofern er es dem König nur für die in Artikel 163 des Zivilgesetzbuches bestimmten Fälle ermöglicht, die Eheverbote aufzuheben, während in anderen vergleichbaren Situationen, wie bei der Eheschließung zwischen einem Stiefvater und seiner Stieftochter nach dem Tod des Ehepartners, der die Schwägerschaft begründet hat, ein absolutes Verbot vorliegt, das nicht aufgehoben werden kann? »;

2. « Verstößt Artikel 161 des Zivilgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 12 der Europäischen Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, insofern er die Eheschließung zwischen allen Verwandten in gerader aufsteigender und absteigender Linie und Verschwägerten in derselben Linie verbietet, während Artikel 162 des Zivilgesetzbuches die Eheschließung in der Seitenlinie nur zwischen Geschwistern verbietet? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Die Artikel 161 bis 164 des Zivilgesetzbuches bestimmen:

« Art. 161. Die Eheschließung ist verboten zwischen allen Verwandten in gerader aufsteigender und absteigender Linie und Verschwägerten in derselben Linie.

Art. 162. In der Seitenlinie ist die Eheschließung verboten zwischen Brüdern, zwischen Schwestern oder zwischen Bruder und Schwester.

Art. 163. Die Eheschließung ist auch verboten zwischen Onkel und Nichte oder Neffe beziehungsweise zwischen Tante und Nichte oder Neffe.

Art. 164. Der König kann jedoch bei Vorliegen schwerwiegender Gründe das im vorhergehenden Artikel aufgeführte Verbot aufheben ».

B.2.1. In der ersten präjudiziellen Frage wird der Hof aufgefordert, sich zur Vereinbarkeit von Artikel 164 des Zivilgesetzbuches - in Verbindung mit den Artikeln 161 und 163 desselben Gesetzbuches - mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 12 der Europäischen Menschenrechtskonvention zu äußern, insofern die fragliche Bestimmung es dem König nur für die in Artikel 163 des Zivilgesetzbuches bestimmten Fälle ermöglicht, die Eheverbote aufzuheben, während in anderen vergleichbaren Situationen, wie bei der Eheschließung zwischen einem Stiefelternteil und seinem Stiefkind nach dem Tod des Ehepartners, der die Schwägerschaft begründet hat, ein absolutes Verbot vorliegt, das nicht aufgehoben werden kann.

B.2.2. In der zweiten präjudiziellen Frage wird der Hof aufgefordert, sich zur Vereinbarkeit von Artikel 161 des Zivilgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 12 der Europäischen Menschenrechtskonvention zu äußern, insofern die fragliche Bestimmung die Eheschließung zwischen allen Verwandten in gerader aufsteigender und absteigender Linie und Verschwägerten in derselben Linie verbietet, während Artikel 162 des Zivilgesetzbuches die Eheschließung in der Seitenlinie nur zwischen Geschwistern verbietet.

In Bezug auf die beiden präjudiziellen Fragen zusammen

B.3.1. Artikel 12 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« Mit Erreichung des Heiratsalters haben Männer und Frauen das Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie nach den nationalen Gesetzen, die die Ausübung dieses Rechts regeln, zu gründen ».

B.3.2. Nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte entspricht das durch diese Bestimmung festgelegte Recht « den nationalen Gesetzen der Vertragsstaaten », aber « die sich daraus ergebenden Einschränkungen dürfen nicht [das fragliche Recht] einschränken oder verringern auf eine Weise oder in einem Maße, durch die es in seiner eigentlichen Substanz beeinträchtigt würde » (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, *Rees* gegen Vereinigtes Königreich, 17. Oktober 1986, Serie A, Nr. 106, § 50).

B.4.1. Das Ehehindernis zwischen Verwandten in aufsteigender und absteigender Linie sowie zwischen Verschwägerten in derselben Linie beruht auf dem Verbot von Inzest, das selbst auf verschiedenen Gründen fußt. Ein erster, physiologischer und eugenischer Grund beruht auf der höheren Gefahr, dass die aus einer Ehe zwischen Blutsverwandten hervorgehenden Kinder mit schweren Behinderungen geboren werden könnten. Ein zweiter, ethischer oder moralischer Grund soll verhindern, dass Personen, die demselben Familienkreis angehören, Verbindungen haben, die der Ordnung der bestehenden Familienstrukturen schaden könnten.

B.4.2. Das Ehehindernis zwischen Verschwägerten in gerader Linie, die keine biologische Verbindung haben, beruht auf Gründen moralischer und sozialer Art. Ebenso wie beim absoluten Ehehindernis zwischen Verwandten in aufsteigender und absteigender Linie will der Gesetzgeber durch das Ehehindernis zwischen Verschwägerten in gerader Linie die Unversehrtheit der Familie schützen, indem er eine gewisse Ordnung in den Haushalten gewährleistet und eine Konkurrenz zwischen den Mitgliedern des Haushaltes vermeidet. Außerdem will der Gesetzgeber durch das Ehehindernis die Stellung jeder Generation innerhalb der Familie sichern.

B.5. Der Behandlungsunterschied, der sich aus diesem Ehehindernis zwischen einerseits einem Stiefelternteil und seinem Stiefkind und andererseits Verwandten in der Seitenlinie, die nicht Geschwister sind und für die kein Ehehindernis gilt, ergibt, beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich der Beschaffenheit und dem Grad der Verwandtschaft zwischen den jeweiligen Kategorien von Personen.

B.6. Das in der fraglichen Bestimmung angewandte Kriterium ist außerdem sachdienlich, um die Zielsetzung des Gesetzgebers zu verwirklichen angesichts der engeren Verbindung zwischen Stiefeltern und Stiefkindern.

Dass die Verbindung zwischen Stiefeltern und Stiefkindern sich von der Verbindung zwischen Verwandten in der Seitenlinie, die nicht Geschwister sind und für die kein Ehehindernis gilt, unterscheidet, geht auch daraus hervor, dass eine Unterhaltsverpflichtung zwischen Verschwägerten in gerader Linie besteht, und dies trotz des Fehlens einer Verbindung durch Abstammung. So obliegt den Stiefeltern eine Unterhaltspflicht gegenüber ihren Stiefkindern nach dem Tod ihres Ehepartners (Artikel 203 § 2 des Zivilgesetzbuches). Andere Verschwägte in

gerader Linie haben ebenfalls eine Unterhaltspflicht, die in gewissen Fällen nach dem Tod der Person, die die Schwägerschaft begründet hat, fortbesteht (Artikel 206 des Zivilgesetzbuches).

B.7. Durch ihre absolute Beschaffenheit hat die Maßnahme jedoch unverhältnismäßige Auswirkungen, insofern sie es in allen Fällen Stiefeltern und Stiefkindern verbietet, nach dem Tod des Ehepartners, der die Schwägerschaft begründet hat, die Ehe zu schließen.

In diesem Maße sind die präjudiziellen Fragen bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Insofern Artikel 161 des Zivilgesetzbuches in Verbindung mit den Artikeln 163 und 164 desselben Gesetzbuches die Eheschließung zwischen einem Stiefelternteil und einem Stiefkind nach dem Tod des Ehepartners, der die Schwägerschaft begründet hat, auf absolute Weise verbietet, verstößt er gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 12 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 18. Oktober 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior